

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.030.429

Wien, am 11. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nemeth, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Dezember 2025 unter der Nr. **4195/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nachträgliche Änderungen der Coronahilfen und ihre rechtsstaatlichen Folgen“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Wie wird die im Artikel beschriebene Gefährdung des Rechtsstaats und seiner Grundsätze durch das vorliegende Handeln durch Ihr Ressort bewertet?*
 - a. *Gibt es vom Verfassungsdienst eine Stellungnahme zu den hier beschriebenen rechtlichen Kritikpunkten an der unternommenen Vorgangsweise?*
 - i. *Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Stellungnahme?*
 - ii. *Wie ist die Entscheidung zur Verfassung einer solchen Stellungnahme begründet worden?*
 - iii. *Von wem (Personen, Teams etc.) wurde diese Entscheidung getroffen?*
 - iv. *Wenn nein, wie wird dies begründet?*
 - v. *Wenn nein, wer (Personen, Teams etc.) hat diese Entscheidung getroffen?*

- b. Hat der Verfassungsdienst in diesem Zusammenhang ein Gutachten erstellt, welches den hier beschriebenen Sachverhalt evaluiert?*
 - i. Wenn ja, wie ist dieses ausgefallen? (Bitte um detaillierten Bericht des Inhalts)*
 - ii. Wenn nein, warum wurde ein solches Gutachten nicht erstellt?*
 - iii. Wenn nein, wie wird die Nichterstattung eines solchen Gutachtens vonseiten Ihres Ressorts begründet?*
 - iv. Wenn nein, wer (Personen, Teams etc.) hat diese Entscheidung getroffen?*
 - v. Wenn nein, ist in Zukunft ein Gutachten geplant?*
 - vi. Wenn nein, wie müsste sich die Lage ändern, damit ein Gutachten durch Ihr Ressort erstellt werden würde?*
- 2. Wie bewerten Sie die im Artikel der „Presse“ vom 10.11.2025 von Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger und Dr. Julia Holzmann, MBA aufgebrachte verfassungsrechtliche Problematik?*
 - a. Hat es diesbezüglich einen Austausch mit dem Verfassungsdienst gegeben?*
 - i. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - ii. Wenn nein, warum nicht?*

Grundsätzlich möchte ich festhalten, dass die thematisierten Coronahilfen vorrangig in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen fallen. Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen).

Zu dem erwähnten Artikel kann mitgeteilt werden, dass keine Stellungnahmen des Verfassungsdienstes vorliegen. Der Verfassungsdienst war jedoch entsprechend seinem Wirkungsbereich und der üblichen Verwaltungspraxis in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, die die gesetzlichen Grundlagen der zitierten Coronahilfen betrafen, insbesondere auch in das in der Anfrage zitierte Verfahren G 69/2024 eingebunden.

In der dazu ergangenen Entscheidung VfSlg. 20.693/2024 hat der Verfassungsgerichtshof, die gesetzlichen wie auch verordnungsrechtlichen Grundlagen als verfassungskonform erachtet. Vor diesem Hintergrund ist die Erstellung eines Gutachtens des Verfassungsdienstes zu dem im Artikel beschriebenen Sachverhalt nicht geplant.

Dr. Christian Stocker

